



Stadt Halle (Saale)

11.12.2017

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2017:

zu 5.1 **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)**
Vorlage: VI/2016/02672

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich zugestimmt nach Änderung

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale).

F.d.R.

René Lukas
stellv. Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

11.12.2017

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2017:

zu 5.1.1 **Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage "2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)", Vorlage: VI/2016/02672
Vorlage: VI/2017/03591**

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich zugestimmt

Beschlussempfehlung

§ 4 Absatz 3 in § 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, ~~bei Brückentagen streikbedingter Schließung oder anderen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle~~ sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson zu entrichten.

Konnte das zu betreuende Kind wegen streikbedingter Schließungen oder Schließungen aufgrund von Schadensereignissen (insbesondere infolge von Hochwasser, Orkan, Brand, Wasserrohrbruch, Vandalismus) an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen die Kindertageseinrichtung bzw. Kinderpflegestelle nicht besuchen, wird der Kostenbeitrag ab dem vierten Tag entsprechend gemindert. Die Höhe der Reduzierung des Beitrages beträgt für jeden Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist, 1/20 des monatlichen Kostenbeitrages.

Eine Reduzierung entfällt, wenn durch die Stadt Halle ein alternatives Betreuungsangebot unterbreitet wurde.“

F.d.R.

René Lukas
stellv. Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

11.12.2017

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2017:

zu **Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Änderungsantrag der**
5.1.1.1 **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage mit der**
Vorlagen-Nummer VI/2016/02672
Vorlage: VI/2017/03668

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der Änderungsantrag wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 4 Absatz 3 in § 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, bei Brückentagen sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson zu entrichten.“

Konnte das zu betreuende Kind wegen streikbedingter Schließungen oder Schließungen aufgrund von Schadensereignissen (insbesondere infolge von Hochwasser, Orkan, Brand, Wasserrohrbruch, Vandalismus) an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen **oder in Fällen besonderer Härte bereits ab dem ersten Tag** die Kindertageseinrichtung bzw. Kinderpflegestelle nicht besuchen, wird der Kostenbeitrag ab dem vierten Tag entsprechend gemindert. Die Höhe der Reduzierung des Beitrages beträgt für jeden Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist, 1/20 des monatlichen Kostenbeitrages.

Eine Reduzierung entfällt, wenn durch die Stadt Halle ein alternatives Betreuungsangebot unterbreitet wurde.“

F.d.R.

René Lukas
stellv. Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

11.12.2017

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2017:

**zu 5.1.2 Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VI/2017/03667**

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der §4 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wird wie folgt geändert:

§ 4

Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld

(3) Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, ~~streikbedingter Schließung~~ oder anderen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson zu entrichten.

Ergänzung:

Bei streikbedingter Schließung ist der Kostenbeitrag bis zum 10 Tag des Streiks in voller Höhe zu entrichten. Ab den 11 Streiktagen besteht ein Anspruch auf Erstattung bis zum Streikende.

F.d.R.

René Lukas
stellv. Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2017:

**zu 5.2 Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11-13, 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2018 und 2019
Vorlage: VI/2017/03401**

Abstimmungsergebnis:

vertagt

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verteilung der zur Verfügung gestellten Fördersummen unter dem Haushaltsvorbehalt für die Jahre 2018 und 2019 für die einzelnen Schwerpunkte/Sparten gemäß:

Anlage A.

2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung der Maßnahmen gemäß Prioritätensetzung unter dem Haushaltsvorbehalt für die Jahre 2018 und 2019 in folgenden Teilbereichen:

Teilbereich I:	Sparten A, B	im Sozialraum I (SR I)
Teilbereich II:	Sparten A, B	im Sozialraum II (SR II)
Teilbereich III:	Sparten A, B, C	im Sozialraum III (SR III)
Teilbereich IV:	Sparten A, B, C	im Sozialraum IV (SR IV)
Teilbereich V:	Sparten A, A/B, C	im Sozialraum V (SR V)
Teilbereich VI:	Sparten A, B, C, D	für die Sozialraum übergreifend stattfindenden Maßnahmen (SRÜ)

gemäß den Anlagen SR I bis SRÜ.

3. Der Jugendhilfeausschuss beschließt Anträge für Maßnahmen der Schulsozialarbeit für den Zeitraum bzw. Teilzeitraum ab 01.08.2018 für eine spätere Entscheidung zurückzustellen.
4. Der Jugendhilfeausschuss beschließt Maßnahmen für den Zeitraum ab 01.01.2020 abzulehnen.

F.d.R.

René Lukas
stellv. Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

11.12.2017

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2017:

**zu 6.1 Antrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD, CDU/FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Ausschreibung des Fanprojektes an einen freien Träger
Vorlage: VI/2017/03457**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung führt bis zum 15.11.2017 eine Ausschreibung des „Streetwork-Fanprojektes“ auf der Grundlage der beschlossenen Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) – Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11 -13; 14; 16 SGB VIII) – VI/2015/00655 durch.
2. Der Beschluss zur Vergabe des „Streetwork-Fanprojektes“ an einen freien Träger erfolgt in der Jugendhilfeausschusssitzung Dezember 2017.
3. Die im Haushalt 2017 bestätigten finanziellen Mittel (Personal- und Sachkosten) für das Fan-Projekt werden auch im Haushaltsjahr 2018 zweckgebunden eingestellt und einem freien Träger des Fan-Projektes (Subsidiaritätsprinzip) zur Verfügung gestellt. Bei der weiteren Einwerbung von Drittmitteln (Deutscher Fußballbund (DFB); Land Sachsen-Anhalt) unterstützt die Stadt Halle (Saale) den freien Träger, der das „Fan-Projekt“ installiert.

F.d.R.

René Lukas
stellv. Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

11.12.2017

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2017:

**zu 6.2 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Kita-Versorgung von Kindern mit fremdsprachigem Hintergrund
Vorlage: VI/2017/03286**

Abstimmungsergebnis:

vertagt

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die zeitgerechte Versorgung von Kindern mit Migrationshintergrund, insbesondere von Kindern in Familien mit keinem deutschsprachigen Elternteil mit einem Platz in einer Kindertagesstätte in Halle erfolgt und in welcher Form die Stadtverwaltung zur Unterstützung einer besseren, zeitnahen Aufnahme in die Kindertagesstätten beitragen kann.

F.d.R.

René Lukas
stellv. Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

11.12.2017

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2017:

**zu 6.3 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Änderung der Satzung über die Benutzung des städtischen Frauenschutzhouses
Vorlage: VI/2017/03069**

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt

Beschlussempfehlung:

Die Satzung über die Benutzung des städtischen Frauenschutzhouses wird wie folgt geändert:

§ 7 wird ein Absatz (5) folgenden Wortlautes hinzugefügt:

„Frauen und deren Kindern, die nach § 1 oder § 2 (5) dieser Satzung schutzbedürftig sind, die Benutzungsgebühr nach § 7 (1) und (2) aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht zahlen können, wird diese erlassen. Die entsprechenden Auslagen trägt die Stadt Halle (Saale).“

F.d.R.

René Lukas
stellv. Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

11.12.2017

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2017:

**zu 6.4 Dringlichkeitsantrag der CDU/FDP-Fraktion zur Bearbeitung der
Prioritätensetzung für die Schulsozialarbeit in Halle (Saale) im
Rahmen des ESF-Programms „Schulerfolg sichern“.
Vorlage: VI/2017/03660**

Abstimmungsergebnis:

zurückgezogen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung überarbeitet die Prioritätensetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des ESF-Programmes „Schulerfolg sichern“(V/2013/11770)

F.d.R.

René Lukas
stellv. Protokollführer